



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Unterhaltspflicht nach abgeschlossener Lehre und bei Aufnahme einer Zusatzlehre

Sachverhalt

Ich bin Unmündigenvormundin für Sofia S., geboren im Nov. 2010. Teilauftrag ist somit die Unterhaltsregelung.

Kindsmutter, geb. im Mai 1994. Die Kindsmutter beginnt im Sommer 2011 eine dreijährige Ausbildung. Lebt mit Sofia im Haushalt ihrer Eltern.

Kindsvater, geb. Juli 1992, schliesst im Februar 2012 eine Ausbildung als Pflegeassistent ab. Er bewohnt im Haus, das seinen Eltern gehört, eine eigene Wohnung.

Der jetzige Unterhalt wurde gemeinsam in einem Unterhaltsvertrag festgesetzt. Die Notwendigkeit einer Abänderung ab Frühling 2012 (=Ausbildungsabschluss des Kindsvaters) wurde im Unterhaltsvertrag bereits festgehalten.

Der Kindsvater teilt nun mit, dass er nach der Erstausbildung noch eine Lehre als Coiffeur anschliessen werde.

FRAGE

Von welcher Einnahme ist ab Frühling 2012 seitens des Kindsvaters auszugehen? Dem Lehrlingslohn als Coiffeur (=ca. Fr. 400.00 /Mt.) oder von einem Lohn als ausgebildeter Pflegeassistent?

Erwägungen

1. Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen (Art. 276 ZGB). Welcher Beitrag ihnen zuzumuten ist, bemisst sich gemäss Art. 285 ZGB nach ihrer Lebensstellung und Leistungsfähigkeit.
2. Wer eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweist, dem wird gewöhnlich – ausser es liegen besondere Umstände vor – ein Unterhaltsbeitrag angerechnet, der sich am Lohn orientiert, den er bei einem Vollpensum auf seinem Beruf erreichen kann, sofern er sich nicht an der Betreuung des Kindes beteiligt, welche über ein gewöhnliches Besuchsrecht hinausgeht.
3. Besondere Umstände liegen vor, wenn eine Umschulung aus besonderen Gründen nötig ist (Allergien, welche die Berufsausübung verunmöglichen, wirtschaftsstrukturelle Einbrüche in der fraglichen Branche etc). Dagegen steht es dem Unterhaltsschuldner nicht frei, eine andere Ausbildung anzuschliessen, weil ihm die erste nicht zusagt, oder auf die Ausübung seines Berufs zu verzichten, weil ihm eine andere (zB künstlerische) Tätigkeit besser zusagt (BGE 114 IV 124).

4. Auf ausbildungsbedingte Leistungsunfähigkeit kann sich der Pflichtige nicht berufen, wenn die bisherige Ausbildung eine ausreichende Erwerbstätigkeit ermöglicht (BK-Hegnauer, Art. 285 N 56). Er kann sich zwar schon eine andere Ausbildung noch aneignen, seine Leistungsfähigkeit wird aber danach bemessen, was er in einem erlernten Erstberuf als Lohn erzielen könnte. Dem Unterhaltsschuldner kann mithin ein (hypothetisches) Einkommen angerechnet werden, das über dem effektiv bezogenen liegt, wenn von ihm vernünftigerweise verlangt werden könnte und es ihm tatsächlich möglich wäre, ein höheres Einkommen zu erzielen; dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen er auf ein höheres Einkommen verzichtet. Das anzurechnende hypothetische Einkommen bestimmt sich insbesondere nach der beruflichen Qualifikation, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Unterhaltsschuldners sowie der Lage des Arbeitsmarkts. Sind die Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens gegeben, so kann in den Notbedarf des Unterhaltsschuldners eingegriffen werden (Bundesgerichtsentscheid 5A_353/2007 vom 23. Oktober 2007 in: ZVW 2008 S. 230, UR 17-08).
5. Fazit: Der Unterhaltsbeitrag bemisst sich am vereinbarten Betrag, ausgehend von der abgeschlossenen Ausbildung als Pflegeassistent. Anders wäre es nur, wenn der Unterhaltspflichtige aus besonderen Gründen nicht den erlernten Beruf ausüben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 21. Juli 2011